

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 134/2016/4

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Liquiditätskredite 2016 (Genehmigung einer) Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW		
Datum 15.11.16	Geschäftszeichen 3/ Bc	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 3 - Finanzen		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	24.11.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag für die Bürgermeisterin und ein weiteres Ratsmitglied:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend einen Liquiditätskredit in Höhe von 30.600.000 € fest für die Dauer von 7 Jahren – nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht – aufzunehmen und aus den eingeholten Angeboten das wirtschaftlichste Angebot ohne nochmalige Beratung in den politischen Gremien bis zu einem Zinssatz von 0,50 % auszuwählen.

Wegen der Terminabläufe gilt dieser Beschluss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW.

Datum: 15.11.2016

gez. Grollmann
Bürgermeisterin

gez. Brigitta Gießwein
Ratsmitglied

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat genehmigt die von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied am 15.11.2016 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW zur Aufnahme eines langfristigen Liquiditätskredites.

Vorbemerkung:

Die Sitzungsvorlage 134/2016/4 ersetzt die Sitzungsvorlage 134/2016/3.

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 den Beschluss gefasst, einen langfristigen Liquiditätskredit in Höhe von 30.600.000 € fest für die Dauer von 7 Jahren – nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht - bis zu einem Zinssatz von 0,47 % aufzunehmen. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht wurde am Freitag, den 11.11.2016 eingeholt. Im Laufe des Freitags haben sich Veränderungen in den Konditionen ergeben, so dass nunmehr der günstigste Zinssatz 0,50 % beträgt.

Der Kreditgeber hat zugesichert, das aktualisierte Angebot bis heute (15.11.2016) zu halten. Eine Zusage ist am heutigen Tage erforderlich, um das Angebot wahrnehmen zu können.

Daher können die planmäßigen Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Schwelm nicht abgewartet werden. Außerplanmäßige Sitzungen sind nicht möglich, so dass eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied erforderlich ist.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Schweinsberg